

**Art. 3.** Les organisations nationales de la jeunesse suivantes restent agréées sous leur nouvelle dénomination :

« Pioniersverbond van België » devient « Vlaamse Federatie van Pioniers ».

« A.F.S. International Scholarships » devient « A.F.S. — Interkulturele Programma's ».

« Federatie der Belgische tehuizen van de Y.W.C.A. » devient « Belgische Y.W.C.A. — Nederlandstalige Afdeling ».

« Nationale Federatie der Gehandicapte Jongeren » devient « Vlaamse Federatie der Gehandicapte Jongeren ».

« Liberale Federatie van Jeugdateliers » devient « Jeugdendienst voor Creatieve ontplooiing ».

Bruxelles, 17 février 1981.

Mme H. De BACKER-VAN OCKEN

**Art. 3.** Volgende erkende landelijk georganiseerde jeugdverenigingen blijven erkend onder hun nieuwe benaming :

« Pioniersverbond van België » wordt « Vlaamse Federatie van Pioniers ».

« A.F.S. — Internationaal Scholarships » wordt « A.F.S. — Interkulturele Programma's ».

« Federatie der Belgische tehuizen van de Y.W.C.A. » wordt « Belgische Y.W.C.A. — Nederlandstalige Afdeling ».

« Nationale Federatie der Gehandicapte Jongeren » wordt « Vlaamse Federatie der Gehandicapte Jongeren ».

« Liberale Federatie van Jeugdateliers » wordt « Jeugdendienst voor Creatieve Ontplooiing ».

Brussel, 17 februari 1981.

Mevr. H. DE BACKER-VAN OCKEN

MINISTERIUM DES FRANZÖSISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND MINISTERIUM DER FLAMISCHEN GEMEINSCHAFT

D. 81 — 574

21. JUNI 1976. — Erlass des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft betreffend die Festlegung des Stellenplans und der Besoldung des Personals

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Juli 1973 betreffend den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft, insbesondere des Artikels 61 dieses Gesetzes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Dezember 1975 über die Festsetzung der Grenzen des Stellenplans und der Gehaltsstufen des Personals des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Dezember 1975 über die Festsetzung der dem Personal des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft gewährten Zulagen für Sonderleistungen;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Erlass des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft vom 24. Mai 1976 betreffend die Festlegung des Stellenplanes und der Besoldung des Personals durch Ministerialerlass vom 4. Juni 1976 suspendiert worden ist, weil in Artikel 6 des besagten Erlasses vorgesehen war, dass die Zulage für Sonderleistungen Bestandteil des Gehaltes ist, und weil dieser Artikel den Bestimmungen des Ministerratsbeschlusses vom 12. September 1975 widersprach;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat der deutschen Kulturgemeinschaft den Erlass vom 24. Mai 1976 zurückgezogen hat, um die Forderungen der Minister zu erfüllen,

Beschliesst der Rat der deutschen Kulturgemeinschaft :

KAPITEL I. — Stellenplan

**Artikel 1.** Der Stellenplan des Personals des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft wird wie folgt festgelegt :

Verwaltungsdirektor . . . . .	1
Verwaltungssekretär oder Beigeordneter Berater oder Berater (1) . . . . .	1
Übersetzer-Revisor oder Hauptübersetzer-Revisor oder Übersetzer-Direktor (1) . . . . .	1
Verwaltungssekretär . . . . .	2
Übersetzer oder Hauptübersetzer oder Chefübersetzer (1) . . . . .	1
Verwaltungschef . . . . .	1
Untergeordneter Bürochef . . . . .	1
Sachbearbeiter . . . . .	3
Chefkommissar-Stenotypist . . . . .	1
Hauptkommissar-Stenotypist . . . . .	1
Kommissar-Stenotypist . . . . .	3
Hauptangestellter . . . . .	1
Versandbeamter . . . . .	2
Kanzleidner . . . . .	1

**Art. 2.** Die in Artikel 1 erwähnten Regelbeförderungen werden aufgrund der durch den Königlichen Erlass vom 7. August 1939 über die Beurteilung und die Laufbahn des Staatspersonals festgesetzten Bedingungen und Einzelbestimmungen gewährt.

(1) Anwendung des Prinzips der Regelbeförderung.

**Art. 3.** Die in Artikel 1 erwähnten Dienstgrade werden im gleichen Niveau wie die entsprechenden Dienstgrade des Personals der Ministerien eingestuft.

KAPITEL II. — Besoldung

**Art. 4. § 1.** Die in Artikel 1 vorgesehenen Gehaltsskalen sind diejenigen, die, durch den Königlichen Erlass vom 29. Juni 1973 zur Festsetzung der Gehaltsskalen der für verschiedene Ministerien gemeinsamen Dienstgrade, für die entsprechenden Dienstgrade festgesetzt sind.

§ 2. Die Gehaltsskala des Verwaltungsdirektors ist die des ersten Beraters, die durch den gleichen vorerwähnten Erlass vom 29. Juni 1973 vorgesehen ist.

**Art. 5.** Dem Personal des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft werden die nachstehend angeführten Zulagen für Sonderleistungen gewährt :

Verwaltungsdirektor . . . . .	95 000
Berater und Übersetzer-Direktor . . . . .	85 000
Beigeordneter Berater, Verwaltungssekretär, Übersetzer-Revisor und Hauptübersetzer, Revisor . . . . .	50 000
Stellen des 2., 3. und 4. Niveaus . . . . .	35 000

KAPITEL III. — Übergangsbestimmungen

**Art. 6.** Für das Personal, das vor dem 2. Dezember 1975 vom Präsidium des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft angestellt worden ist, gelten folgende Übergangsbestimmungen :

§ 1. In Abweichung der Artikel 1 und 2 wird das Personalmitglied, das als Rechtsberater tätig ist und für das eine Regelbeförderung Verwaltungssekretär — Beigeordneter Berater — Berater vorgesehen ist, in den Dienststrang eines Beraters eingestuft. In Abweichung des Artikels 4, § 1 behalten die Sachbearbeiter, die in den Dienststrang 21/3 eingestuft worden waren, denselben Dienststrang. In Abweichung des Artikels 3 und des Artikels 4, § 1 werden ein Versandbeamter und der Kanzleidner, die hauptsächlich als Drucker tätig sind, jeweils in den Dienststrang 33/5 und 34/2 eingestuft.

§ 2. Das Präsidium des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft wird damit beauftragt, dafür zu sorgen, dass ein Personalmitglied zu keinem Zeitpunkt seiner Laufbahn ein niedrigeres Gehalt erhält als das, was es aufgrund des provisorischen Stellenplans, der durch den Erlass des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft vom 19. November 1973 festgelegt wurde, erhalten hätte.

**Art. 7.** Der vorliegende Erlass tritt am 23. Oktober 1976 in Kraft.

Eupen, den 21. Juni 1976.

(Gez.) M. Beckers,  
Verwaltungsdirektor.

(Gez.) J. Weyland,  
Ratspräsident.